

Allgemeine Vertragsbedingungen für Ingenieurleistungen der Ingenieurbüro Holzbau GmbH & Co. KG

1. Geltung der Bedingungen

Die Leistungen und Angebote des Ingenieurbüros Holzbau, nachfolgend Ingenieurbüro genannt, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Vertragsbedingungen sind hiermit widersprochen.

2. Angebot und Vertragsschluss

Die Angebote des Ingenieurbüros sind freibleibend und unverbindlich. Annahme und Auftragserteilung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

3. Vertragsleistungen

Die vereinbarten Ingenieurleistungen gelten als einheitliches Ganzes. Als erfüllt gelten sie, wenn der vertragsgemäße Erfolg eingetreten ist und die Leistungen abnahmefähig sind. Das Leistungsbild richtet sich nach HOAI § 64 mit folgenden Ergänzungen:

§ 64-4 Genehmigungsplanning

Die Genehmigungsplanning des Ingenieurs ist mit der Ausführungsplanung des Architekten bei der weiteren Planung abzustimmen. Die bei der Baugenehmigung erteilten Auflagen sind zu berücksichtigen.

§ 64-5 Ausführungsplanung

Alle Pläne müssen den Sichtvermerk des Architekten tragen, bevor sie verwendet werden. In die Ausführungsplanung sind alle Rohbaumaße, sowie bauliche Anordnungen, wie Dehnfugen, Aussparungen, Anschlüsse, Einbauteile Treppen, Kamine, Aufzugsschächte usw. aufzunehmen, soweit sie für die Rohbauerstellung von Bedeutung sind, evtl. fehlende Angaben hierüber sind rechtzeitig anzufordern.

4. Zahlungen

Das Ingenieurbüro erhält auf Verlangen Abschlagszahlungen für abgeschlossene abnahmefähige Teilleistungen, sofern es die vollständigen jeweiligen Unterlagen übergeben hat, nach angemessener Prüfung oder Unterlagen. Die Schlusszahlung ist fällig, wenn alle Ingenieurleistungen abgeschlossen und abnahmefähig sind und eine prüffähige Schlussrechnung überreicht wurde, nach angemessener Frist für die Prüfung der Schlussrechnung. Die Schlussrechnung ist in 1-facher Ausfertigung einzureichen. Der Auftraggeber kann mit eventuell bestehenden nicht bestrittenen Gegenforderungen gegen die

Ansprüche des Ingenieurbüros aufrechnen und im Falle von Mängeln Zahlungen zurückhalten.

5. Urheberrecht

Das Urheberrecht an den vom Ingenieurbüro geplanten Anlagen steht dem Ingenieurbüro zu, jedoch nicht, sofern es sich um im Verkehr allgemein übliche bauliche Anordnungen handelt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Unterlagen für den vertragsgemäßen Zweck zu nutzen.

6. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung des Ingenieurbüros richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertrages. Falls während der Bau- und Gewährleistungszeit in Zusammenhang mit den Leistungen des Ingenieurbüros Störungen, Mängel und Schäden auftreten, hat das Ingenieurbüro zur Klärung der Ursachen beizutragen.

7. Verjährung

Die Verjährung richtet sich nach Werkvertragsrecht.

8. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendungen an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Ingenieurbüro verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden des Ingenieurbüros unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

9. Versandkosten

Der Auftraggeber trägt die Kosten für Verpackung und Versand.

10. Versicherung

Das Ingenieurbüro hat eine Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Versicherungssumme von € 1.500.000,- für Sachschäden und € 3.000.000,- für Personenschäden.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Vertragsparteien aus diesem Vertrag ist der Sitz des Ingenieurbüros.

12. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

12.1 Soweit der Auftraggeber Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, ist Karlsruhe als ausschließender Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart.

12.2 Für die Geschäftsbedingungen und die gesamte Rechtsbeziehungen zwischen dem Ingenieurbüro und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.